

(2) Der Direktor des zuständigen Amtes für Arbeit und Berufsberatung hat den Einsatz dieser Rehabilitanden auf geschützten Arbeitsplätzen zu bestätigen.

### § 5

#### Kontrolle des Leistungsvermögens

Die Kreisrehabilitationskommission sichert, daß der Gesundheitszustand und das Leistungsvermögen des Rehabilitanden regelmäßig in Abständen von mindestens einem Jahr überprüft wird. Auf Grund der Untersuchungsergebnisse ist zu entscheiden, ob der Rehabilitand in den normalen Arbeitsprozeß eingegliedert werden kann, oder weiterhin in geschützter Arbeit verbleibt.

### § 6

#### Aufgaben der Betriebe

(1) Die dafür geeigneten Betriebe sind verpflichtet, entsprechend ihren spezifischen Bedingungen und der Art der Arbeit, Arbeitsplätze für Rehabilitanden zu schaffen und zu gestalten und dem Amt für Arbeit und Berufsberatung zu melden.

(2) Rehabilitanden können im Rahmen des beständigen Lohnfonds außerhalb des Arbeitskräfteplanes beschäftigt werden.

(3) In Ausnahmefällen kann der Lohnfonds auf Grund einer Jahresgenehmigung um den Betrag des Lohnes für die Rehabilitanden überschritten werden. Die Genehmigung erteilt der Leiter, der den Lohnfonds des Betriebes bestätigt.

### § 7

#### Arbeitsvertrag

(1) Die besonderen Bedingungen, unter denen Rehabilitanden arbeiten, sind im Arbeitsvertrag festzulegen, insbesondere

- die Gestaltung des Arbeitsplatzes
- die Rechte und Pflichten der Vertragspartner
- die Festlegung der Arbeitsaufgaben, der Lohn- und Gehaltsgruppe unter Beachtung der im § 8 genannten Bedingungen
- die Festlegung der Arbeitszeit.

(2) Die Betriebe haben diese Rehabilitanden entsprechend ihrem physischen und psychischen Leistungsvermögen systematisch zu fördern und in die betriebliche Qualifizierung einzubeziehen.

### § 8

#### Entlohnung

(1) Die Höhe des Arbeitslohnes für die Rehabilitanden richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der Lohnformen zugrunde liegenden Arbeitsnormen bzw. anderen Leistungskennziffern.<sup>2</sup>

(2) Rehabilitanden, die auch nach entsprechender Einarbeitungszeit mit ihren Leistungen wesentlich

unter den festgelegten Normen bzw. Leistungskennziffern bleiben, können im Zeitlohn beschäftigt werden.

(3) Rehabilitanden, die im Zeitlohn beschäftigt werden, erhalten Lohn entsprechend dem nach § 3 Abs. 3 festgelegten Leistungsvermögen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Fälle, in denen Rehabilitanden auf Grund ihres verminderten Leistungsvermögens den in Rechtsvorschriften festgelegten Mindestlohn nicht erarbeiten bzw. erreichen können.

### § 9

#### Materieller Anreiz

Rehabilitanden, die Sozialfürsorgeempfänger sind, können in besonderen Fällen zur Erhöhung des materiellen Anreizes für eine berufliche Betätigung gemäß § 17 Abs. 4 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. II S. 167) individuell weitere Beträge vom Nettoarbeitseinkommen anrechnungsfrei gelassen werden.

### § 10

#### Spezifische Arbeits- und Lohnbedingungen

Die Räte der Bezirke können mit den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für „Geschützte Werkstätten“ spezifische Arbeits- und Lohnbedingungen vereinbaren.

### § II

#### Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses eines Rehabilitanden durch -den Betrieb kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kreisrehabilitationskommission erfolgen, deren Arbeitsgruppe den Rehabilitanden mit geschützter Arbeit betraut hat.

(2) Die Zustimmung zur Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch die Kreisrehabilitationskommission hat zu erfolgen, wenn der Rehabilitand sich nicht für die Arbeitsaufgabe eignet und im Betrieb keine andere geeignete Arbeit vorhanden ist oder sich durch die Weiterführung der Arbeit der Gesundheitszustand verschlechtern könnte.

(3) Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Rehabilitanden ist vor Wirksamwerden durch den Betrieb der Kreisrehabilitationskommission schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei fristloser Entlassung des Rehabilitanden ist die Zustimmung der Kreisrehabilitationskommission innerhalb von 8 Tagen einzuholen.

### § 12

#### Einspruchsverfahren

(1) Gegen die Entscheidungen nach dem § 3 Abs. 1 und § 5 haben die Rehabilitanden bzw. deren gesetzliche Vertreter das Recht des Einspruchs.